

# Personalüberleitungsvereinbarung

zwischen

**der Wasserwirtschaft Ostritz / Reichenbach GmbH** Görlitzer Straße 4, 02894 Reichenbach

vertreten durch die Geschäftsführer Herr Silvio Renger und Herr Jörg Kolewe

- im Folgenden „WOR GmbH“ genannt-

und Firma \_\_\_\_\_ vertreten durch den Geschäftsführer \_\_\_\_\_

- nachfolgend „Betriebsführer“ genannt -

## Vorbemerkung

Die Parteien haben mit Wirkung zum 01.04.2025 einen Betriebsführungsvertrag über die Trinkwasserversorgung geschlossen. Die bislang beim WOR GMBH beschäftigten und im Anhang aufgeführten Mitarbeiter werden zum 01.04.2025 vom Betriebsführer übernommen.

Soweit diese Vereinbarung Rechte für die zu übernehmenden Mitarbeiter gewährt, können die Mitarbeiter diese Rechte unmittelbar gegen den Betriebsführer geltend machen. Insoweit handelt es sich bei diesem Vertrag um einen Vertrag zugunsten Dritter im Sinne von § 328 BGB.

## § 1 Übergang der Arbeitsverhältnisse

Die WOR GMBH und der Betriebsführer sind sich darüber einig, dass die Arbeitsverhältnisse der im Anhang zu diesem Vertrag aufgeführten Mitarbeiter der WOR GMBH zum 01.04.2025 auf den Betriebsführer übergehen. Dies gilt nicht, wenn die Mitarbeiter dem Übergang ihres Arbeitsverhältnisses widersprochen haben. Die WOR GMBH wird den Betriebsführer unverzüglich vom eventuellen Widersprüchen unterrichten.

## § 2 Unterrichtung der Mitarbeiter

Die WOR GMBH und der Betriebsführer werden gemeinsam am 00.00.2025 die im Anhang aufgeführten Mitarbeiter mündlich und in schriftlicher Form unterrichten über:

1. den Zeitpunkt des Übergangs,
2. den Grund des Übergangs,
3. die rechtlichen, wirtschaftlichen und sozialen Fragen des Übergangs für die Mitarbeiter und
4. die hinsichtlich der Mitarbeiter in Aussicht genommenen Maßnahmen.

## § 3 Besitzstandswahrung

Der Betriebsführer verpflichtet sich, die von den Mitarbeitern bei der WOR GMBH erbrachten oder anzurechnenden Vordienstzeiten als Dienst- und Beschäftigungszeiten, insbesondere bei der Erbringung gesetzlicher, tariflicher oder freiwilliger Leistungen anzurechnen. Im Übrigen wird der Betriebsführer die übernommenen Mitarbeiter im Zeitraum des Betriebsführungsvertrages nicht schlechter stellen, als wenn sie bei der WOR GMBH beschäftigt wären.

## § 4 Kündigungsschutz

Der Betriebsführer sichert zu, während des Vertragszeitraumes keine betriebsbedingte Beendigungskündigung gegenüber den übernommenen Mitarbeitern auszusprechen.

## § 5 Haftung und Freistellung für Schulden

- (1) Die WOR GMBH und der Betriebsführer sind sich darüber einig, dass der Betriebsführer in die übernommenen Arbeitsverhältnisse eintritt und im Verhältnis zu den Mitarbeitern für rückständige Forderungen haftet. Sie sind sich weiter darüber einig, dass der Betriebsführer für solche Verbindlichkeiten als Gesamtschuldner neben der WOR GMBH haftet, die bereits zum Zeitpunkt des Übergangs entstanden sind und vor Ablauf von einem Jahr nach Betriebsübergang fällig werden.
- (2) Die WOR GMBH verpflichtet sich, den Betriebsführer von bis zum Zeitpunkt des Übergangs entstandenen rückständigen Forderungen der übernommenen Mitarbeiter freizustellen. Die WOR GMBH wird den Betriebsführer unverzüglich von der Erhebung rückständiger Forderungen benachrichtigen.
- (3) Der Betriebsführer verpflichtet sich, die WOR GMBH von sämtlichen nach dem Betriebsübergang fällig werdenden Forderungen freizustellen.

## § 6 Einsatzort

Der Betriebsführer sichert für die Dauer des zwischen den Parteien bestehenden Betriebsführungsvertrages zu, dass die übernommenen Mitarbeiter in Deutschland und in max. 30 km Entfernung vom Sitz der WOR GmbH und gegen ihren Willen nicht außerhalb des Versorgungsgebietes der WOR GmbH eingesetzt werden.

## § 7 Rückübertragung

Bei Beendigung des zwischen den Parteien bestehenden Betriebsführungsvertrages wird die WOR GMBH die dann beim Betriebsführer für die Erfüllung des Betriebsführungsauftrages beschäftigten Mitarbeiter anlehnend an die Regelungen des § 613 a BGB übernehmen.

## § 8 Abschließende Regelungen

- (1) Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für diese Klausel selbst.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ungültig sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit dieser Vereinbarung im Übrigen nicht. Die unwirksame Regelung wird durch eine solche ersetzt, die dem Vereinbarungszweck am nächsten kommt.

Reichenbach, den .....

---

WOR GmbH

Silvio Renger      Jörg Kolewe

- Geschäftsführer -

---

Betriebsführer Firma

Name

- Geschäftsführer-

Anhang: Liste der übernommenen Mitarbeiter